

Aufgaben der MaRisk-Compliance

Seit dem 1. Januar 2014 sind alle Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zur Einführung einer Compliance-Funktion nach MaRisk AT 4.4.2 verpflichtet. Die fünfte MaRisk-Novelle wurde am 27. Oktober 2017 veröffentlicht und konkretisiert die Anforderungen weiter. Auch und insbesondere die Funktion des MaRisk-Compliance-Beauftragten ist gefordert.

Mit der Novelle werden zahlreiche Änderungen im Aufsichtsrecht umgesetzt und Erfahrungen aus der Aufsichtspraxis eingearbeitet. Gegenüber der Konsultationsfassung wurden einige Änderungen aufgenommen, um auch den berechtigten Interessen der kleineren Institute besser gerecht werden zu können und die Zielrichtung der Aufsicht besser zum Ausdruck zu bringen.

Auslagerbarkeit bestätigt

Zu den zentralen Änderungen gehört insbesondere, dass die Aufsicht erstmalig die Auslagerbarkeit der MaRisk-Compliance in Abhängigkeit von der Institutsgröße bestätigt. Dadurch wird angesichts der immer komplexer werdenden Anforderungen eine machbare, effektive und auch wirtschaftlich sinnvolle Alternative geschaffen.

Weitere Kernelemente der MaRisk-Novelle stellen die Themenkomplexe Risikodatenaggregation (AT 4.3.4) für systemrelevante Institute und Risikoberichterstattung (BT 3), die Integration einer gelebten Risikokultur (AT 3) sowie die Einführung eines (zentralen) Auslagerungsmanagements (AT 9) dar.

Hinsichtlich der Umsetzungsfristen ist zwischen Regelungen mit klarstellendem Charakter, die unmittelbar Anwendung finden, und neuen Regelungen, die nicht lediglich klarstellender Natur sind und daher erst bis zum 31. Oktober 2018 umzusetzen sind, zu unterscheiden. Welche Regelungen nun jedoch neu oder klarstellend sind, lässt die Aufsicht leider offen. Eine Übersicht finden Sie im Anschluss an diesen Beitrag (S. 17)

Was ist neu?

Auf den ersten Blick ergeben sich für den Compliance-Beauftragten nur marginale Änderungen.

- ▶ Die bisherige aufbauorganisatorische Einordnung der MaRisk-Compliance-Funktion (AT 4.4.2 Tz. 3 und 8) wird präzisiert, sodass eine Anbindung an die Kontroll-einheiten nur noch bei direkter Berichtslinie zur Geschäftsleitung möglich ist.
 - ▶ In Abhängigkeit von der Institutsgröße und den Geschäftsaktivitäten ist die Compliance-Funktion zudem in einem marktunabhängigen Bereich anzusiedeln.
 - ▶ Im Sinne der Governance-Transparenz ist zukünftig das Aufsichtsorgan rechtzeitig vorab unter Angabe von Gründen über den Wechsel eines Beauftragten zu informieren.
- Auf den zweiten Blick kommt auf den Compliance-Beauftragten jedoch einiges an Arbeit zu. Hierzu gehört im Rahmen der Beratungs- und Unterstützungsfunktion für die Geschäftsleitung insbesondere
- ▶ die Beratung bei der Umsetzung der Vorschriften der MaRisk-Novelle sowie
 - ▶ die Beratung bei der Einstufung als neue oder klarstellende Regelung.

Eine erhebliche Überarbeitung hat der Themenkomplex **Auslagerungen** (AT 9) erfahren. Unter anderem wurde eine Definition zum Umgang mit fremdbezogener Software aufgenommen inklusive spezieller Fallkonstellationen (Einsatzzweck und optionale Unterstützungsleistungen im Rahmen des Fremdbezuges).

AUTOREN UND ANSPRECHPARTNER



Michael Maier
MaRisk-Compliance,
E-Mail: michael.maier@geno-tec.de



Peter Uherr
Leiter MaRisk-Compliance,
E-Mail: peter.uherr@geno-tec.de

Die Mindestanforderungen an Verträge wesentlicher Auslagerungen wurden zudem ergänzt. So ersetzt eine zivilrechtliche Ausgestaltung nicht mehr das aufsichtliche Vorliegen einer (wesentlichen) Auslagerung mit allen Konsequenzen, wodurch eine solide Tragfähigkeit z. B. von Personalgestellungsmodellen kaum mehr gegeben ist. Ferner gewinnt ein potenzieller Ausstiegsprozess an Bedeutung. Hilfe hierbei kann die Auswahl nachhaltiger Insourcer bringen, bei denen aufgrund zuverlässiger Geschäftsmodelle die Ausfallwahrscheinlichkeit als sehr gering einzustufen ist.

Ebenfalls muss bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung festgelegt werden, welcher Grad der Schlechtleistung akzeptiert werden kann. Diese Vorschriften sollen zu einer höheren Qualität der Auslagerungen und einem besseren Auslagerungsmanagement beitragen. Diesbezüglich ist **in Abhängigkeit von Art, Umfang und Komplexität** der Auslagerungsaktivitäten ein zentrales Auslagerungsmanagement inklusive jährlicher Berichtspflicht an die Geschäftsleitung (siehe auch S. 24) zu installieren. Dadurch schaffen die MaRisk eine Öffnungsklausel für dezentrale Ansätze.

Bezüglich der **Risikoberichterstattung** (BT 3) wurden Anforderungen an die aktuelle, vollständige und genaue Datengrundlage in der Risikoberichterstattung eingeführt. In der Risikoeinschätzung sind zwingend zukunftsorientierte Risikoeinschätzungen zu treffen. Für nicht systemrelevante Institute besteht weiterhin die Möglichkeit, die Ausgestaltung der Risikoberichterstattung den individuellen Bedürfnissen anzupassen. Hauptziel der BaFin ist eine aussagekräftige Aufbereitung der Informationen. Dazu bedarf es eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen quantitativen und qualitativen Informationen.

Ergänzend haben die Geschäftsleiter im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung eine angemessene **Risikokultur** (AT 3) zu entwickeln und überdies in Abhängigkeit von der Institutsgröße und den Geschäftsaktivitäten einen Verhaltenskodex (AT 5) zu installieren. Dabei kommt es der BaFin weniger auf das Vorhandensein einer schriftlichen Fixierung an, sondern

vielmehr auf die tatsächlich gelebte Praxis bei den Mitarbeitern eines Instituts. Für kleinere Institute mit weniger komplexen Aktivitäten kann daher durchaus auf einen schriftlichen Verhaltenskodex verzichtet werden, wenn eine persönliche Ansprache der Mitarbeiter durch die Führungskräfte das effektivere Instrument zur Einschwörung auf gemeinsame Werte und Ziele darstellt. (Siehe hierzu auch ausführlich S. 9.)

Bei einem Wechsel von Mitarbeitern der Markt- und Handelsbereiche in nachgelagerte Bereiche und Kontrollbereiche sind zukünftig angemessene Übergangsfristen festzulegen, um Selbstprüfungen auszuschließen. In kleineren Instituten können alternativ angemessene Kontrollmechanismen eingerichtet werden, sofern eine nach eigenem Ermessen definierte Übergangsfrist zu unverhältnismäßigen Verzögerungen im Betriebsablauf führen würde.

Auch hinsichtlich des **Neu-Produkt-Prozesses** (AT 8.1) ergeben sich zahlreiche Neuerungen, die ggf. mit Unterstützung des Compliance-Beauftragten umzusetzen sind. Jedes Institut hat zukünftig einen Katalog derjenigen Produkte und Märkte vorzuhalten, die Gegenstand der Geschäftsaktivitäten sein sollen. In einem angemessenen Turnus muss überprüft werden, ob Produkte noch verwendet werden. >

MARISK-RECHTSMONITORING

Testen Sie jetzt das MaRisk-Rechtsmonitoring und laden Sie sich kostenlos die Sonderausgabe zur MaRisk-Novelle herunter:
www.geno-tec.de/marisk-rechtsmonitoring

Sind Produkte über einen längeren Zeitraum nicht mehr Bestandteil der Geschäftsaktivität gewesen, müssen sie gekennzeichnet werden und vor Wiederaufnahme der Geschäfte mit solchen Produkten ist die Erforderlichkeit eines erneuten Neu-Produkt-Prozesses zu prüfen und dieser ggf. zu initiieren.

Was ist zu tun?

Zusammenfassend sind innerhalb des Instituts zahlreiche Anpassungen zur Umsetzung der fünften MaRisk-Novelle erforderlich. Es empfiehlt sich das Aufsetzen einer Projektmatrix, da zahlreiche Organisationsdokumente zu prüfen und teilweise neu zu erstellen sind. Zudem kann eine Reihe von Prozessen betroffen sein, Entscheidungen zum Umgang mit Öffnungsklauseln stehen an und ggf. sind Verantwortlichkeiten neu zu regeln. In seiner Beratungs- und Unterstützungsfunktion ist der Compliance-Beauftragte für ebendiese Fragen der geeignete Ansprechpartner.

Mit der MaRisk-Novelle ist das Aufgabenspektrum des Compliance-Beauftragten wesentlich breiter aufgestellt und

auch der Anspruch an die Funktion ist deutlich gestiegen. Voraussetzung für die Erfüllung der operativen Aufgaben und Beratungsfunktionen sind entsprechende Qualifikationen, Kompetenzen und vor allem auch das Vorhalten der notwendigen Ressourcen.

Mit Blick auf das GenoTec-Auslagerungsangebot sind sämtliche Anforderungen an die MaRisk-Compliance-Funktion – ob nun klarstellend oder neu – abgedeckt und in unsere Prozesse überführt. Als Bank bilden Sie Ihre MaRisk-Compliance prüfungssicher und effizient ab.

- Daneben unterstützen wir Sie auch gerne punktuell mit
- ▶ dem MaRisk-Rechtsmonitoring mit zahlreichen Handlungsempfehlungen zu aktuellen und künftigen Änderungen (inklusive Sonderausgaben z. B. zur MaRisk-Novelle),
 - ▶ Beratungsleistungen, ausgehend von Ihren bankindividuellen Bedürfnissen,
 - ▶ einem Quick-Check zum Status quo Ihrer MaRisk-Compliance. ■

WICHTIGSTE HANDLUNGS- UND UMSETZUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR MARISK IM AUSZUG

Die Tabelle führt lediglich die Neuerungen auf. Sie sind innerhalb der jeweiligen Referenzen fett markiert.

Referenz mit ausschließlich klarstellender Wirkung (sofortige Umsetzung)	Anmerkungen zur Umsetzung
AT 3 Tz. 2 – Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung Jeder Geschäftsleiter ist darüber hinaus für die Einrichtung angemessener Kontroll- und Überwachungsprozesse in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.	Keine weiterführende Auswirkung aufgrund der in § 25a Abs. 1 S. 2 KWG festgelegten Gesamtverantwortung. Dennoch Klarstellung zur individuellen Wahrnehmung.
AT 4.3.2 Tz. 3 – Risikosteuerungs- und -controllingprozesse Die Geschäftsleitung hat sich in angemessenen Abständen über die Risikosituation berichten zu lassen. Zudem hat die Geschäftsleitung das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Risikosituation in angemessener Weise schriftlich zu informieren.	Übereinstimmung mit § 25c Abs. 4a Nr. 3e KWG
AT 9 Tz. 2 – Auslagerung Das Institut muss auf der Grundlage einer regelmäßigen bzw. anlassbezogenen Risikoanalyse eigenverantwortlich ...	Konkretisierung der bisherigen Verwaltungspraxis
AT 9 Tz. 4 – Auslagerung Grundsätzlich sind Aktivitäten ... Besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaßnahmen ergeben sich bei der vollständigen oder teilweisen Auslagerung der besonderen Funktionen Risikocontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision.	Klarstellung der Auslagerungsfähigkeit mit der Maßgabe, Kontrollverluste zu vermeiden (Nicht-Auslagerbarkeit von Verantwortung)
BT 3.1 Tz. 4 – Anforderungen an die Risikoberichterstattung Die Risikoberichte ..., wobei die Produktionszeit auch von der Art und der Volatilität der Risiken abhängt.	Konkretisierung der bisherigen Verwaltungspraxis
Referenz mit Neuerungselementen (Umsetzungsfrist 31.10.2018)	Anmerkungen zur Umsetzung
AT 3 Tz. 1 – Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung Alle Geschäftsleiter ... Hierzu zählt eine angemessene Risikokultur. ... Gruppenebene verantwortlich (§ 25a Abs. 3 KWG).	Relevante Aspekte zur Stärkung einer Risikokultur und zur Schärfung eines risikosensitiven Verhaltens der Mitarbeiter siehe auch auch S. 9

Referenz mit Neuerungselementen (Umsetzungsfrist 31.10.2018)	Anmerkungen zur Umsetzung
<p>AT 4.3.1 Tz. 1 – Aufbau- und Ablauforganisation Bei der Ausgestaltung ... Beim Wechsel von Mitarbeitern der Handels- und Marktbereiche in nachgelagerte Bereiche und Kontrollbereiche sind für Tätigkeiten, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen, angemessene Übergangsfristen vorzusehen.</p>	<p>Konkretisierung der Begriffe der nachgelagerten Bereiche (Risikoccontrolling, MaRisk-Compliance, Marktfolge, Abwicklung & Kontrolle), konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und explizite Öffnungsklausel für kleine Institute</p>
<p>AT 4.4.1 Tz. 6 – Risikoccontrolling-Funktion Wechselt die Leitung der Risikoccontrolling-Funktion, ist das Aufsichtsorgan rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu informieren.</p>	<p>Verstärkte Anforderungen an die Transparenz der Governance</p>
<p>AT 4.4.2 Tz. 3 – Compliance-Funktion Grundsätzlich ist die Compliance-Funktion unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt und berichtspflichtig. Sie kann ..., sofern eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung existiert. ... Die Compliance-Funktion ist abhängig von Größe, Umfang, Komplexität und Risikogehalt des Instituts und dessen Aktivitäten in einem von den Bereichen Markt und Handel unabhängigen Bereich anzusiedeln.</p>	<p>Erweiterung zulässiger aufbauorganisatorischer Einordnung sowie klare Vorgabe an Governance</p>
<p>AT 4.4.2 Tz. 8 – Compliance-Funktion Wechselt die Position des Compliance-Beauftragten, ist das Aufsichtsorgan rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu informieren.</p>	<p>Neuerung mit Umsetzungsfrist zum 31.10.2018</p>
<p>AT 4.4.3 Tz. 6 – Interne Revision Wechselt die Leitung der Internen Revision, ist das Aufsichtsorgan rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu informieren.</p>	<p>Verstärkte Anforderungen an die Transparenz der Governance</p>
<p>AT 5 Tz. 3 – Organisationsrichtlinien Die Organisationsrichtlinien haben vor allem Folgendes zu beinhalten: a) ... c) Regelungen zu den Verfahren, Methoden und Prozessen zur Aggregation von Risikodaten (bei systemrelevanten Instituten) g) Verhaltenskodex (abhängig von Größe und Art des Instituts, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten)</p>	<p>Sicherstellung der Implementierung einer angemessenen Risikokultur (siehe auch AT 3 Tz. 1) mit optionalem Verzicht auf Verhaltenskodex (mit Pflicht zur Dokumentation der Begründung)</p>
<p>AT 8.1 Tz. 2 – Neu-Produkt-Prozess Das Institut hat einen Katalog jener Produkte und Märkte vorzuhalten, die Gegenstand der Geschäftsaktivitäten sein sollen. In einem angemessenen Turnus ist zu überprüfen, ob die Produkte noch verwendet werden. Produkte, die über einen längeren Zeitraum nicht mehr Gegenstand der Geschäftstätigkeit waren, sind zu kennzeichnen. Der Abbau von Positionen ist davon unberührt. Bei Veränderungen ist zu prüfen, ob der Neu-Produkt-Prozess erneut zu durchlaufen ist.</p>	<p>Erweiterung der Anforderungen an die Systematik bei der Einführung neuer Produkte sowie Bestätigung im Falle einer Wiederaufnahme von Produkten und Prozessen</p>
<p>AT 8.1 Tz. 8 – Neu-Produkt-Prozess Treten im Neu-Produkt-Prozess Häufungen von Fällen auf, bei denen – die in den Konzepten getroffenen Annahmen unzutreffend waren oder – die in den Konzepten und aus den Testphasen gezogenen Konsequenzen im Wesentlichen unzutreffend waren oder – Einschätzungen, dass Aktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten sachgerecht gehandhabt werden können, sich als unzutreffend erwiesen haben, ist eine anlassbezogene Prüfung des Neu-Produkt-Prozesses durchzuführen.</p>	<p>Retrograde Bewertung des Neu-Produkt-Prozesses im Falle prozessbezogener Mängel, allerdings auch Reduktion dieser Verpflichtungen auf ausschließlich mangelbehaftete Neu-Produkt-Prozesse</p>
<p>AT 9 Tz.1 – Auslagerung Eine Auslagerung liegt vor, ... Zivilrechtliche Gestaltungen und Vereinbarungen können dabei das Vorliegen einer Auslagerung nicht von vornherein ausschließen.</p>	<p>Klarstellung, dass zivilrechtliche Gestaltungen das Vorliegen einer (wesentlichen) Auslagerung nicht ausschließen können (insbes. Modell der Personalgestellung), sowie Konkretisierung des Fremdbezugs von Leistungen bei Softwarebezug (Software mit Unterstützungsleistungen – relevant bei Software für Risikosteuerung und Controlling) mit sofortiger Umsetzungsfrist</p>
<p>AT 9 Tz. 5 – Auslagerung Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen ist möglich, wenn das Institut weiterhin über Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die eine wirksame Überwachung der vom Auslagerungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass bei Bedarf der ordnungsmäßige Betrieb in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann. Eine vollständige Auslagerung der besonderen Funktionen Risikoccontrolling-Funktion, Compliance-Funktion oder Interne Revision ist lediglich für Tochterinstitute innerhalb einer Institutsgruppe zulässig, sofern das übergeordnete Institut Auslagerungsunternehmen ist und das Tochterinstitut für den nationalen Finanzsektor als auch hinsichtlich seiner Bedeutung innerhalb der Gruppe als nicht wesentlich einzustufen ist. Gleiches gilt für Gruppen, wenn das Mutterunternehmen kein Institut und im Inland ansässig ist. Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion oder der Internen Revision ist ferner nur bei kleinen Instituten möglich, sofern deren Einrichtung vor dem Hintergrund der Institutsgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäftsaktivitäten nicht angemessen erscheint.</p>	<p>Vollständige Auslagerungsoption der Funktionen MaRisk-Compliance und Interne Revision für kleinere Institute ausdrücklich formalisiert. Herausstellen der besonderen Bedeutung einer Risikokontrollfunktion sowie Sicherstellung einer angemessenen Governance.</p>

Referenz mit Neuerungs-elementen (Umsetzungsfrist 31.10.2018)	Anmerkungen zur Umsetzung
<p>AT 9 Tz. 6 – Auslagerung Das Institut ... Dies beinhaltet auch, soweit sinnvoll und möglich, die Festlegung entsprechender Ausstiegsprozesse. Die Handlungsoptionen sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen.</p>	Anforderungen zum Vorhalten eines angemessenen Auslagerungsmanagements und zur Auswahl zuverlässiger Insourcer zur Reduktion potenzieller Ausfallrisiken seitens der Auftragnehmer
<p>AT 9 Tz. 7 – Auslagerung Bei wesentlichen Auslagerungen ist im Auslagerungsvertrag insbesondere Folgendes zu vereinbaren: a) ... b) Festlegung angemessener Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer c) Sicherstellung der uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechte sowie der Kontrollmöglichkeiten der zuständigen Behörden ... e) Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und sonstige Sicherheitsanforderungen beachtet werden ...</p>	Ergänzung der Vorgaben zu Auslagerungsverträgen und Präzisierung von Konsequenzen bei Schlechtleistungen
<p>AT 9 Tz. 8 – Auslagerung Mit Blick auf Weiterverlagerungen sind möglichst Zustimmungsvorbehalte des auslagernden Instituts im Auslagerungsvertrag zu vereinbaren. Zumindest ist vertraglich sicherzustellen, dass die Vereinbarungen des Auslagerungsunternehmens mit Subunternehmen im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen des originären Auslagerungsvertrags stehen. Das Auslagerungsunternehmen bleibt im Falle einer Weiterverlagerung auf ein Subunternehmen weiterhin gegenüber dem auslagernden Institut berichtspflichtig.</p>	Präzisierung von Vorgaben zur Wahrung der Gesamtverantwortung in den Reihen des Auftraggebers
<p>AT 9 Tz. 10 – Auslagerung Für die Steuerung und Überwachung wesentlicher Auslagerungen hat das Institut klare Verantwortlichkeiten festzulegen. Soweit besondere ...</p>	Jeweilige Benennung von Auslagerungsbeauftragten und Konkretisierung im Falle einer vollständigen Auslagerung der Funktion der Internen Revision
<p>AT 9 Tz. 12 – Auslagerung Das Institut hat ein zentrales Auslagerungsmanagement einzurichten. Zu dessen Aufgaben zählen insbesondere: a) Implementierung und Weiterentwicklung eines angemessenen Auslagerungsmanagements und entsprechender Kontroll- und Überwachungsprozesse b) Erstellung und Pflege einer vollständigen Dokumentation der Auslagerungen c) Unterstützung der Fachbereiche bezüglich der institutsinternen und gesetzlichen Anforderungen bei Auslagerungen d) Koordination und Überprüfung der durch die zuständigen Bereiche durchgeführten Risikoanalyse</p>	Erweiterte Inhalte und Anforderungen an das Auslagerungsmanagement inklusive einer Öffnungsklausel für die Ausgestaltung eines zentralen Auslagerungsmanagements
<p>AT 9 Tz. 13 – Auslagerung Das zentrale Auslagerungsmanagement hat mindestens jährlich einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht hat eine Aussage darüber zu treffen, ob die erbrachten Dienstleistungen der Auslagerungsunternehmen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse angemessen gesteuert und überwacht werden können und ob weitere risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden sollen.</p>	Einführung einer Berichtspflicht für wesentliche Auslagerungen durch das Auslagerungsmanagement
<p>BT 3.1 Tz. 1 – Anforderungen an die Risikoberichterstattung Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig über die Risikosituation berichten zu lassen. Die Risikoberichterstattung ist in nachvollziehbarer, aussagefähiger Art und Weise zu verfassen. Sie hat neben einer Darstellung auch eine Beurteilung der Risikosituation zu enthalten. Die Berichte müssen auf vollständigen, genauen und aktuellen Daten beruhen. Die Risikoberichte müssen auch eine zukunftsorientierte Risikoeinschätzung abgeben und sich nicht ausschließlich auf aktuelle und historische Daten stützen. In die Risikoberichterstattung sind bei Bedarf auch Handlungsvorschläge, z. B. zur Risikoreduzierung, aufzunehmen.</p>	Zukunftsorientierte Einschätzung zwingender Bestandteil, Anforderungen an die Datengrundlage sowie proportionale Berücksichtigung von BCBS 239 möglich
<p>BT 3.1 Tz. 3 – Anforderungen an die Risikoberichterstattung Neben der turnusmäßigen Erstellung von Risikoberichten (Gesamtrisikobericht, Berichte über einzelne Risikoarten) muss das Institut in der Lage sein, ad hoc Risikoinformationen zu generieren, sofern dies aufgrund der aktuellen Risikosituation des Instituts oder der aktuellen Situation der Märkte, auf denen das Institut tätig ist, geboten erscheint.</p>	Fähigkeit zur Erstellung von Ad-hoc-Berichten

Diese Tabelle stellt nur einen kleinen Ausschnitt der Änderungen durch die neue MaRisk-Novelle dar. Unsere Partnerbanken sowie die Abonnenten unseres Rechtsmonitorings haben eine vollständige, exklusive Auflistung aller Änderungen bekommen. Unter www.genotec.de/marisk-rechtsmonitoring können auch Sie sich einen Eindruck über unser MaRisk-Rechtsmonitoring verschaffen.